

Gemeinde/Stadt/Landkreis

Priestewitz

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister

am

Datum
03.11.2024

in der Gemeinde

Priestewitz

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2024 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt.

I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten	2.512
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	1.205
3. Zahl der ungültigen Stimmen	27
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1.178

5. Zahl der für die Bewerberin und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:

Wahlvorschlag (Name der Einzelbewerberin bzw. des Einzelbewerbers)	Familienname, Vornamen
Gajewi	Gajewi, Manuela
Beruf oder Stand	Postleitzahl, Wohnort
Bürgermeisterin	01561 Priestewitz

Stimmen

1.164

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname der Einzelbewerberin bzw. des Einzelbewerbers)
sonstige Einzelvorschläge

Stimmen

14

Zur Bürgermeisterin gewählt wurde Manuela Gajewi.

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin oder jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer/eines Einsprechenden, die/der nicht die Verletzung ihrer/seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes mindestens drei Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum	Unterschrift
Priestewitz, 05.11.2024	M. Gajewi, Bürgermeisterin

In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern sind nur Gewählte, Bewerber/-innen und alle Personen mit mehr als fünf Stimmen aufzuführen (siehe § 51 Abs. 3 SächsKomWO).